

# GESCHÄFTSORDNUNG DER INTERESSENGEMEINSCHAFT TERRASSENHAUS ST. PETER

ZVR-Zahl 392394902

Änderung IG-Vorstandsbeschluss / 12. März 2024

## § 1 Geltungs- und Wirkungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt die Führung aller Angelegenheiten, die vom IG-Vorstand des Vereines „Interessengemeinschaft Terrassenhaus St. Peter“ (IG-THS) zu besorgen sind. Sie gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß für alle Gremien der IG-THS (IG-Vorstand, IG-Arbeitskreise, Jahreshauptversammlung, ao. Hauptversammlung, Mitgliederversammlung).

## § 2 Einberufung zu Sitzungen

- (1) Die jeweiligen Gremien sind von dem/der Vorsitzenden einzuberufen. In den IG-Arbeitskreisen kommt den AK-Leiter:innen die Funktion des/der Vorsitzenden zu.
- (2) Die Sitzung eines Gremiums ist von dem/der Vorsitzenden zum frühest möglichen Termin einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Gremiums schriftlich verlangt.
- (3) Den Mitgliedern des Gremiums ist der Termin mindestens **eine Woche** – im Falle der Jahreshauptversammlung **zwei Wochen** – vor der Sitzung schriftlich, elektronisch oder durch Anschlag in der Siedlung bekanntzugeben. Die Tagesordnungspunkte sind der Einladung beizufügen.

## § 3 Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied des Gremiums kann verlangen, dass von ihm bezeichnete Themen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die Bekanntgabe des Themas hat **spätestens eine Woche vor Ablauf der Einladungsfrist** bei dem/der Vorsitzenden zu erfolgen.
- (2) In der Sitzung können Anträge auf Ergänzung, Verkürzung und Umreihung der Tagesordnung gestellt werden. Solche Anträge sind beim Punkt "Genehmigung der Tagesordnung" zu stellen.

## § 4 Leitung der Sitzung

- (1) Die Sitzungen sind von dem/der Vorsitzenden zu eröffnen, zu leiten und zu schließen.
- (2) Der/die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest, erteilt das Wort und verkündet die Beschlüsse des Gremiums.
- (3) Der/die Vorsitzende kann ein Mitglied des Gremiums "zur Sache" oder "zur Ordnung" rufen und ihm nötigenfalls das Wort entziehen. Wird einem Mitglied des Gremiums das

Wort entzogen, so entscheidet, wenn das Mitglied dies verlangt, das Gremium darüber, ob der Entzug des Wortes aufrecht zu erhalten ist.

## **§ 5 Mitteilung und Berichterstattung**

- (1) Der/die Vorsitzende hat dem jeweiligen Gremium über die seit der letzten Sitzung angefallenen bedeutsamen Geschäftsstücke und Geschäftsfälle zu berichten.
- (2) Im Rahmen von IG-Vorstandssitzungen werden auch Berichte von Arbeitskreisleiter:innen erstattet.

## **§ 6 Wechselrede**

- (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung, in der Regel auch nach Berichten und Anträgen, wird durch den/die Vorsitzende(n) die Wechselrede eröffnet. Das Wort ist gewöhnlich in der Reihenfolge der Meldungen zu erteilen.
- (2) Der/die Vorsitzende kann eine Redezeitbeschränkung erlassen bzw. kann auch das Gremium auf Antrag, eine Redezeitbeschränkungen beschließen.
- (3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind unverzüglich zu berücksichtigen.

## **§ 7 Teilnahmepflicht**

- (1) Alle Mitglieder des Gremiums haben sich mit Annahme ihrer Funktion bereit erklärt, an den Sitzungen teilzunehmen. Eine Verhinderung ist vorher bekanntzugeben und zu begründen.

## **§ 8 Beschlusserfordernisse**

- (1) In der Regel ist das Gremium des IG-Vorstands beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder mit Stimmrecht bei der Beschlussfassung anwesend ist und auch der/die Vorsitzende anwesend ist. Eine Stimmrechtsübertragung von abwesenden Vorstandsmitgliedern ist nicht vorgesehen. Für die Jahreshauptversammlung, für eine ao. Hauptversammlung und für eine Mitgliederversammlung gelten dazu die in den Statuten getroffenen Festlegungen.
- (2) Für das Zustandekommen eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, so in den Statuten nichts anderes vorgegeben ist.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

---

**§ 9 Art der Abstimmung**

- (1) Es ist grundsätzlich einzeln über Anträge abzustimmen. Blockabstimmungen sind nur über Antrag möglich.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung haben vor allen anderen den Vorrang. Unter diesen hat ein Antrag auf Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes den Vorrang.
- (3) Liegen zu einem Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist zuerst über den weitergehenden Antrag abzustimmen; im Zweifelsfall entscheidet der/die Vorsitzende. Ein Gegenantrag muss vor dem ihm zugrundeliegenden Antrag zur Abstimmung kommen. Bei Annahme des Gegenantrages ist über den ursprünglichen Antrag nicht mehr abzustimmen.
- (4) Erfolgt bei Behandlung eines Tagesordnungspunktes keine Wortmeldung oder verlangt keines der anwesenden Mitglieder des Gremiums eine Abstimmung, so gilt der Bericht des/der Berichterstatter:in als angenommen.
- (5) Wenn ein Mitglied namentlich Abstimmung verlangt und diese beschlossen wird, so stimmen die Mitglieder in der alphabetischen Reihenfolge ab.
- (6) Über Angelegenheiten, die ein Mitglied persönlich betreffen, ist stets geheim abzustimmen. Im Zweifelsfall über die persönliche Betroffenheit entscheidet das Gremium. Geheim ist ferner abzustimmen, wenn dies auch nur von einem Mitglied beantragt wird. Für diese geheime Abstimmung sind Stimmzettel zu verwenden.
- (7) Vor der Abstimmung ist der Antrag von dem/der Vorsitzenden oder von dem/der Schriftführer:in zu wiederholen.
- (8) Jedem Mitglied steht es frei, unmittelbar nach einem Beschluss des Gremiums ein Separatvotum anzumelden. Dieses ist entweder sofort schriftlich dem Protokoll beizulegen oder nachdem der Hauptinhalt mündlich mitgeteilt wurde, längstens binnen 72 Stunden dem/der Vorsitzenden nachzureichen.

**§ 10 Befangenheit eines Mitgliedes**

- (1) In eigener Sache im Sinne des § 7 AVG darf kein Mitglied mitstimmen. Ein Mitglied ist befangen, wenn die Angelegenheit seine persönlichen Verhältnisse oder die eines seiner nahen Angehörigen betrifft, oder mit der Entscheidung des Gremiums eine persönliche Vorteilnahme verbunden sein könnte. Im Zweifel entscheidet das Gremium auf Antrag eines Mitgliedes.
- (2) Sofern das Gremium nichts anderes beschließt, darf ein befangenes Mitglied an der Beratung und Entscheidung der diesbezüglichen Angelegenheit nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Verhandlung über diesen Gegenstand den Sitzungssaal zu verlassen.

**§ 11 Sitzungsprotokolle der Gremien**

- (1) Das Sitzungsprotokoll wird von dem/der Schriftführer:in geführt. Wenn im Fall einer Abwesenheit keine Stellvertretung gegeben ist, wird ein/eine Schriftführer:in von dem/der Sitzungsleiter:in bestimmt.

- (2) Das Sitzungsprotokoll soll die wesentlichen Inhalte zu den einzelnen Tagesordnungspunkten darlegen. Es hat die Namen der anwesenden Mitglieder, die gestellten Anträge und das Ergebnis der einzelnen Abstimmungen wiederzugeben.
- (3) Besteht ein/eine Sitzungsteilnehmer:in auf Protokollierung einer bestimmten Aussage, so ist diese in knapper Form in das Protokoll aufzunehmen. Besteht der/die Sitzungsteilnehmer:in auf wörtliche Protokollierung seiner/ihrer Aussagen, so gilt § 9 - Abs. 8 entsprechend.
- (4) Die Reinschrift des Protokolls ist innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung den Sitzungsteilnehmer:innen zu übermitteln. Erfolgt gegen das Protokoll im entsprechenden Tagesordnungspunkt zu Beginn der nachfolgenden Sitzung kein Einwand, so gilt das Protokoll als genehmigt. Ein allfälliger Einwand gegen das Protokoll ist in der Sitzung zu behandeln.
- (5) Bei Sitzungen von IG-Arbeitskreisen entscheidet der/die Arbeitskreisleiter:in, ob im Anlassfall ein inhaltsbezogenes Sitzungsprotokoll erstellt wird. Termine, Einladungen samt Tagesordnung von Arbeitskreissitzungen sind dem/der IG-Präsidenten:in bekannt zu geben.

## **§ 12 Abstimmung im Umlaufweg bei IG-Vorstandssitzungen & AK-Sitzungen**

- (1) Der/die Vorsitzende kann eine Abstimmung im Umlaufweg über Angelegenheiten und Gegenstände verfügen, die entweder keiner Beratung bedürfen oder bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächstfolgenden Sitzung eine Beschlussfassung geboten erscheint.
- (2) Das Umlaufstück hat zumindest einen kurzen begründeten Antrag zu enthalten, der so gefasst sein muss, dass darüber einfach mit JA oder NEIN abgestimmt werden kann.
- (3) Die Abstimmung im Umlaufweg kommt nicht zustande, wenn auch nur ein Mitglied des Gremiums eine Beratung oder auch nur eine andere Fassung des Antrages verlangt.
- (4) Ein Antrag ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder für ihn gestimmt hat. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (5) Der/die Vorsitzende hat das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg dem Gremium per Mail oder in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

**§ 13 Selbständige Geschäfte der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden**

- (1) Der/die Vorsitzende des Gremiums kann selbständig besorgen:
  - a) die laufenden Geschäfte und Angelegenheiten des Gremiums,
  - b) die Erledigung dringlicher Angelegenheiten; d.h. alle unverzüglich und ohne Aufschub noch vor der nächsten Sitzung des Gremiums zu erledigenden Geschäfte und Angelegenheiten, die auch nicht im Wege einer Abstimmung im Umlauf erledigt werden können, bzw. bei Gefahr im Verzug.
- (2) Welche Angelegenheiten zu den selbständigen Geschäften des/der Vorsitzenden gehören, entscheidet im Zweifelsfall das Gremium.

**§ 14 IG-THS-Arbeitskreise**

- (1) Der IG-Vorstand kann zur Vorberatung, Begutachtung und Bearbeitung spezieller Themen ständige und nichtständige Arbeitskreise einsetzen. Kostenrelevante Entscheidungen von Arbeitskreisen bedürfen der Zustimmung durch den IG-Vorstand.
- (2) Jene AK-Leiter:innen, die im Zuge der Jahreshauptversammlung in diese Funktion gewählt wurden, sind stimmberechtigte Mitglieder des IG-Vorstands.

**§ 15 Auskunftspersonen und Fachleute**

Der IG-Vorstand und die IG-Arbeitskreise können zu einzelnen Themen Auskunftspersonen und Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.

**§ 16 Hilfskräfte**

Der IG-Vorstand und die IG-Arbeitskreise können zur administrativen Abwicklung bezahlte Hilfskräfte heranziehen. Für die finanzielle Abgeltung derartiger Leistungen ist im Vorfeld ein IG-Vorstandsbeschluss erforderlich.

**§ 17 Schlussbestimmungen**

Den Mitgliedern in den Gremien ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen und auf der Homepage der IG-THS ([www.terrassenhaus.at](http://www.terrassenhaus.at)) kundzumachen.

**§ 18 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss des Vorstandes vom 12-03-2024 mit Wirkung am darauffolgenden Tag in Kraft.